

Neuerungen im Abbuchungsverfahren ab November 2013

Bereits im Jahr 2008 wurde im Rahmen des SEPA-Verfahrens die EU-Standardüberweisung eingeführt. Dieses Verfahren umfasst auch das Lastschriftverfahren, das nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 spätestens ab dem 1. Februar 2014 verbindlich ist.

Durch SEPA sollen europaweit sowohl ein einheitliches Verfahren als auch einheitliche Standards für die Abwicklung von Euro-Zahlungen geschaffen werden.

Da wir die technische Umstellung auf das neue Verfahren seit geraumer Zeit vorbereiten, werden wir den **Umstieg bereits ab November 2013** vollziehen und die **Abbuchungen ab 1. November 2013 nach SEPA vornehmen**.

Dies bedeutet:

- Das bisherige Bankeinzugsverfahren wird künftig durch das SEPA-Lastschriftmandat abgelöst. Dabei behalten die bisher erteilten Einzugsermächtigungen ihre Gültigkeit. Im Wesentlichen werden lediglich **Bankleitzahl und Kontonummer (bisher)** durch **IBAN und BIC (künftig)** ersetzt; dies ist aus den Kontoauszügen der Bank ersichtlich.
- Neuerungen ergeben sich insofern, als für eine Lastschrift künftig ein gültiges SEPA-Mandat benötigt wird und Abbuchungen innerhalb gewisser Fristen angekündigt werden müssen (durch sog. Pre-Notifications).

1. Änderungen für angestellte Mitglieder, die aus ihrem Arbeitsentgelt Beiträge zum Versorgungswerk entrichten:

Insbesondere wegen der Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorankündigung einer Abbuchung müssen wir das Bankeinzugsverfahren bei diesen Mitgliedern einstellen. Die Gründe dafür sind im Einzelnen:

- Eine Pre-Notification ist jedes Mal dann zu erstellen, wenn sich der monatliche Abbuchungsbetrag ändert – wie dies insbesondere bei den Angestellten nahezu jeden Monat der Fall ist. Dies erfordert ein erhebliches „Mehr“ an Information; u.U. wäre jeden Monat eine Mitteilung über die genaue Höhe der Abbuchung zu verschicken und dies rechtzeitig vor unserem Abbuchungstermin zum letzten Arbeitstag des Monats.
- Da die Arbeitgeber in der Regel die monatliche Entgeltmeldung erst Ende des Monats übermitteln, ist es nicht möglich, die Ankündigungsfrist für die Abbuchung zum Fälligkeitstermin (Monatsende) einzuhalten.
- Weil wir technisch nicht differenzieren können, ob der Höchstbeitrag durchgehend laufend oder aufgrund des Arbeitsentgelts nur vereinzelt zu entrichten ist, werden wir auch bei Mitgliedern, die den Höchstbeitrag entrichten, das Bankeinzugsverfahren einstellen.
- Auf die Vorankündigung auf Dauer zu verzichten, ist keine Option, denn dies wäre mit einem erhöhten Risiko für das Versorgungswerk verbunden; u. a. könnte es zu Schadensersatzansprüchen führen.

Um den betroffenen Angestellten bzw. Arbeitgebern ausreichend Zeit für die Umstellung auf die monatliche Überweisung zu geben, haben wir uns entschieden, die **Einstellung des Abbuchungsverfahrens für diesen Personenkreis noch nicht zum 31. Oktober 2013, sondern erst zum 31. Dezember 2013** vorzunehmen.

2. Änderungen für alle anderen Mitglieder (Selbständige, ermäßigte Beiträge, etc.):

Diese Personengruppe erhält mindestens einmal im Jahr einen Beitragsbescheid mit der entsprechenden Ankündigung der Abbuchung. Die monatliche Beitragshöhe ist jeweils gleichbleibend. Der Beitrag wird am **letzten Arbeitstag des Monats** abgebucht, wie es auch der satzungsrechtlichen Fälligkeit der Beiträge entspricht. Sofern sich Änderungen in der Höhe des Beitrages ergeben, ergeht ein neuer Beitragsbescheid. Dadurch wird das Erfordernis der schriftlichen Vorankündigung der Abbuchung (Pre-Notification) gewahrt.

Wie auch beim bisherigen Einzugsverfahren kann bei der SEPA-Basislastschrift der Abbuchung widersprochen werden. Bei einem gültigen Mandat beträgt die Widerspruchsfrist 8 Wochen, bei fehlendem oder ungültigem Mandat verlängert sie sich auf 13 Monate.

Den betroffenen Mitgliedern wird ab dem Umstellungszeitpunkt, d.h. ab November 2013, neben der Gläubiger-Identifikationsnummer (des Versorgungswerks) auch die sog. „Mandatsreferenz-Nummer“ mitgeteilt werden.

Diese neue Mandatsreferenz-Nummer ermöglicht - entsprechend der SEPA-Vorgaben - die eindeutige Zuordnung des abgebuchten Betrages zum erteilten Mandat.

Bankverbindung des Versorgungswerkes:

BayernLB

IBAN: DE 38 7005 0000 0000 0202 88

BIC: BYLADEMMXXX

Gläubiger-Identifikationsnummer des Versorgungswerks:

DE9105300000022096